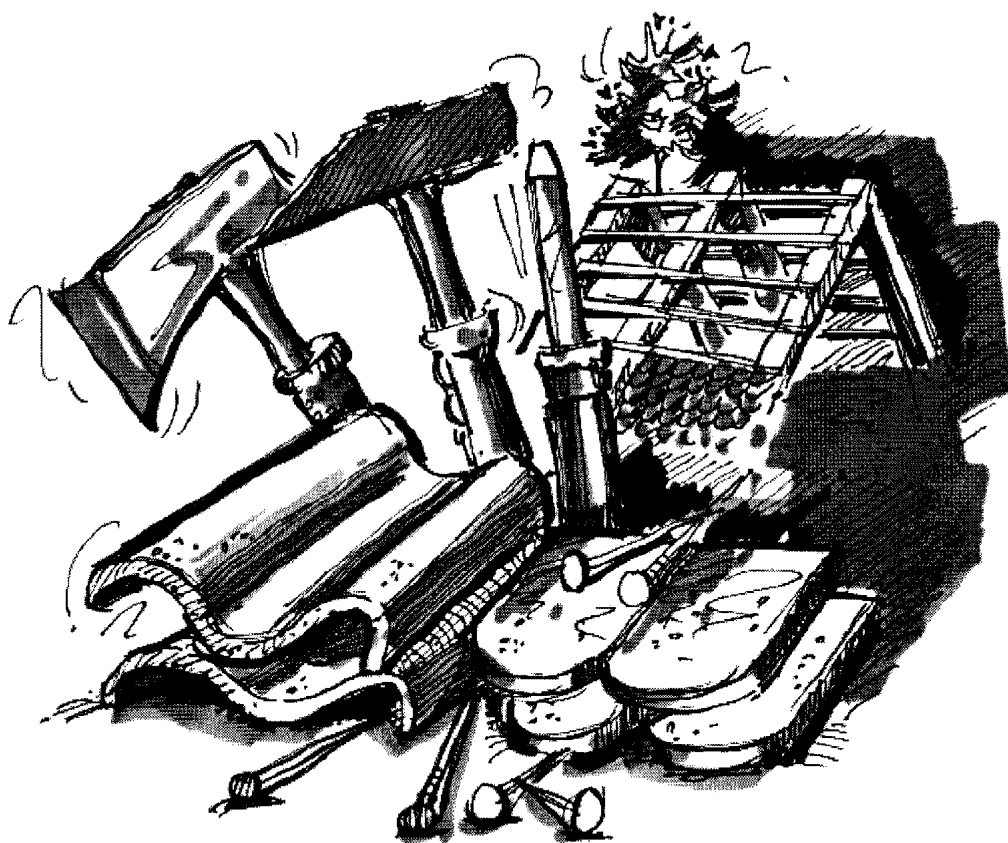


Der umweltverträgliche Betrieb

Dachdeckerhandwerk



Arbeitsgemeinschaft Abfallberatung in Unterfranken

Inhalt

1	Müll, Abfall, Schutt	3
2	Typische Abfälle.....	5
3	Abfallgesetze	6
4	Befördern von Abfällen	8
5	Abfälle vermeiden	9
6	Abfälle verwerten	12
7	Abfälle entsorgen	15
8	Organisation im Betrieb	21
9	Nützliche Adressen	25
10	Nützliche Literatur	27
11	Impressum	28

1 Müll, Abfall, Schutt ...

Nach wie vor ist die Produktion von Gütern mit der Produktion von Abfällen verbunden. Abfälle stellen unsere Gesellschaft nicht nur vor ein Mengenproblem, Abfälle können auch umweltgefährdend sein, gerade im Dachdeckerhandwerk.

Worum geht's?

Der erste und wichtigste Schritt zu einer umweltgerechten Arbeitsweise ist die Durchleuchtung der Herstellungsverfahren nach Vermeidungsmöglichkeiten von produktionsbedingten Abfällen und nach Einsatz umwelt- und gesundheitsschädigender Materialien und Betriebsstoffe.

Der zweite Schritt beinhaltet die weitestmögliche Verwertung betrieblicher Abfälle, während der dritte Schritt die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle bedeutet.

Maßnahmen der Einsparung und Wiederverwertung, insbesondere von Verpackungsmaterial, gewinnen an Bedeutung. Auch Mehrwegsysteme sind in diesem Bereich bereits erprobt.

Die Kosten für die Deponierung oder Verbrennung von Abfällen liegen in der Regel höher als die Verwertungskosten. Eine konsequente Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung lohnt sich daher auch finanziell.

Kosten sparen

Praxisnahe Tipps für Vermeidung, Wiederverwendung bzw. Wiederverwertung von Abfällen bietet Ihnen diese Broschüre.

Weiter gehende Beratung zur praktischen Umsetzung im Betrieb bieten die Umwelt- und Abfallberatung der Städte und Landkreise, aber auch die IHK, die Handwerkskammer sowie die Innungen und Verbände.

Die Belastungen von Natur und Umwelt sind hinreichend bekannt. Jeder, egal ob privat oder im Beruf, als Arbeiter oder Geschäftsführer, hat die Pflicht, eigene Umweltbelastungen so gering wie möglich zu halten.

Packen Sie's an, denn: Nur ein gutes Gewissen ist ein sanftes Ruhekissen!

2 Typische Abfälle

Spezielle Abfälle	Verpackungen	Allgemeine Abfälle
Holz, Dachlatten	Paletten	Büroabfälle:
Inertes Material (Beton, Ziegel, Kaminsteine)	Kartonagen, Papier	Papier
Bituminöse Stoffe (Dachpappen, Schweißrahmen)	Kisten	Farbbänder
Abdichtbahnen	Folien	Tonerkartuschen
Abdichtstoffe	Umreifungsbänder	
Asbestzementprodukte	Eimer aus Weißblech	Kantinenabfälle:
Regenrinnen u. Fallrohre aus Kupfer, Zinkblech, Kunststoff	Eimer aus Kunststoff	Bioabfälle
Metallhalterungen	Dosen	Glas, Metall Dosen etc.
Zink-, Kupfer-, Bleibleche	Tuben	
Nägeln	Kartuschen	Sonderabfälle:
Kunststoffteile und Unterspannbahnen	Styropor	Leuchtstoffröhren
Klebefolien		Altöl
Kleber		Spraydosen
Lacke, Lasuren		Batterien
Lösemittel		
Holzschutzmittel		
Putzlappen		
Dämmstoffe (Glas- und Mineralwolle, Styropor, PU-Schäume, Isofloc etc.)		
Dachfenster		

3 Abfallgesetze

Bund, Länder und Kommunen haben aufeinander aufbauende Abfallgesetze, -verordnungen und Satzungen erlassen, die den Rahmen für Ihre innerbetriebliche Abfallwirtschaft bilden.

**Im Namen des
Gesetzes**

Zusammengefasst gilt:

- ▶ Abfälle sind zu vermeiden, zu verwerten bzw. einer geordneten Entsorgung zuzuführen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27.09.1994).
- ▶ Abfälle zur Beseitigung (früher: Abfälle) und Abfälle zur Verwertung (früher: verwertbare Reststoffe) müssen deklariert und vorgegebene Entsorgungs- und Verwertungswege müssen eingehalten werden. Die Entsorgung von Sonderabfällen - diese heißen nun **besonders überwachungsbedürftige Abfälle** - ist nachzuweisen (Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle, Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung, Nachweisverordnung vom 10.09.1996).
- ▶ Die innerbetriebliche Abfallbeseitigung und -verwertung ist ab 2 t besonders überwachungsbedürftiger Abfälle oder 2000 t überwachungsbedürftiger, z.B. hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle, in Form von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen darzulegen (Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung vom 13.09.1996).
- ▶ Sämtliche Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen sind außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer Verwertung zuzuführen (Verpackungsverordnung vom 21.08.1998).

- ▶ Auch Teile des Chemikaliengesetzes, der Altölverordnung sowie der Gefahrstoffverordnung können für die Entsorgung Ihres Betriebes von Bedeutung sein, denn bestimmte Einsatzstoffe (Anstrichmittel, Holzschutzmittel etc.) können gefährliche Inhaltsstoffe (Lösemittel, Schwermetalle, Schädlingsbekämpfungsmittel) enthalten.
- ▶ Sicherheitstechnische Maßnahmen beim Lagern dieser Stoffe sind in den „Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)“ aufgeführt.
- ▶ Für Dachdeckerbetriebe sind dabei die TRGS 514 „Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern“ und die TRGS 515 „Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern“ von besonderer Bedeutung.
- ▶ Den Umgang mit asbesthaltigen Materialien regelt die TRGS 519. Mit asbesthaltigen Materialien darf nur arbeiten, wer die entsprechende Sachkunde nachweisen kann und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft (einschließlich ordnungsgemäßer Verpackung).

4 Befördern von Abfällen

Abfälle dürfen gem. § 49 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und nach der Transportgenehmigungsverordnung vom 10.09.1996 gewerbsmäßig nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde (kreisfreie Stadt oder Landratsamt) befördert werden.

Ausnahmen: Keine Transportgenehmigung wird benötigt für Transporte von unbelastetem Bauschutt, Erdaushub und Straßenaufbruch sowie für Transporte von eigenen Abfällen (Abfälle gelten auch als eigene Abfälle, wenn die Entsorgung als Nebenleistung zusätzlich zu Arbeiten z.B. zum Abbruch des Gebäudes oder Neubau vereinbart wurde). Ebenfalls ausgenommen sind „Entsorgungsfachbetriebe“, sofern die Fachbetriebseigenschaft für diese Tätigkeit verliehen wurde. Achten Sie bei Ihrem Entsorger auf diese Zertifizierung!

Wenn Sie nicht an die kommunale Müllabfuhr angeschlossen sind, benötigen Sie beim Transport die vorgeschriebenen Nachweise (Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis, vereinfachter Entsorgungsnachweis oder vereinfachter Sammelentsorgungsnachweis) in Kopie. Bei der Handhabung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist zusätzlich das Begleitscheinverfahren durchzuführen, bei überwachungsbedürftigen Abfällen nur das Übernahmescheinverfahren. Die genauen Regelungen erfahren Sie bei Ihrer Abfallberatung.

Liegt Ihr Gesamtabfall unterhalb gewisser Mengen, können oder müssen Sie sich an die kommunale Müllabfuhr anschließen. Näheres erfahren Sie ebenfalls bei Ihrer Abfallberatung.

**„Ich bring´s
mal kurz zur
Deponie.“**

5 Abfälle vermeiden

Nach Art. 1 Abs. 3 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes sollen Abfälle weitest gehend vermieden werden. Schon aus wirtschaftlichen Erwägungen werden Sie versuchen, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe optimal zu nutzen. Trotzdem führt Bequemlichkeit oder Zeitnot oft zu vermeidbaren Abfällen.

Insbesondere im Verpackungsbereich bestehen umfangreiche Vermeidungsansätze. Nutzen Sie auf jeden Fall die Möglichkeit, Transport- und Umverpackungen dem Hersteller oder Lieferanten zurückzugeben.

„Wieso haben wir eigentlich immer so viel Abfall?“

Checkliste - Vermeidung -

Anstrich- und Holzschutzmittel, Werkzeuge

- ✓ Verwenden Sie chemischen Holzschutz nur bei Hölzern, an denen es zwingend vorgeschrieben ist und nutzen Sie alle Möglichkeiten des konstruktiven Holzschutzes.
- ✓ Werkzeuge nur in geschlossenen Systemen (Auswaschmuscheln) reinigen, die auch mit gebrauchtem Lösemittel betrieben werden können.

Dachdeckerhandwerk

- ✓ Gebrauchte Lösemittel lassen sich durch Destillation regenerieren. Prüfen Sie auch eine evtl. Nutzung gemeinsam mit anderen Betrieben.
- ✓ Das Umweltzeichen „Blauer Engel“ hat viele Produktgruppen ausgezeichnet, z. B. Heißluftverfahren zur Bekämpfung holzerstörender Insekten, blei- und chromatarne Anstrichstoffe, Bau- und Dämmstoffe aus Recyclingmaterialien etc.
- ✓ Für Kettensägen nur „Bio-Öl“ mit dem „Blauen Engel“ verwenden!

Einkauf

- ✓ Vor dem Einkauf von Anstrich- und Holzschutzmitteln oder ähnlichen Stoffen Verbrauchszeit und benötigte Menge abschätzen und sich nach Haltbarkeit erkundigen. So vermeiden Sie Reste.
- ✓ Mit größtmöglichen Gebinden oder mit Fässern arbeiten (evtl. mit Handpumpen in Arbeitsbehälter umfüllen) und bei Lieferanten nach Mehrwegbehältern fragen.
- ✓ Bei Beizen und Lasuren auf wasserlösliche Fabrikate zurückgreifen und auf lösemittelhaltige nach Möglichkeit verzichten. Bevorzugen Sie festkörperreiche Lasuren.

Lagerung

- ✓ An sachgerechte Lagerung denken, besonders im Winter, denn manche Materialien können durch Kälte unbrauchbar werden und müssen dann unter Umständen teuer als Sondermüll entsorgt werden.

- ✓ Anstrich- und Holzschutzmittelreste lassen sich oft, ohne die Qualität zu beeinträchtigen, neuem Material beimischen.
- ✓ Mischgefäße mehrfach verwenden.
- ✓ Anstrich-, Holzschutz-, Dichtstoff- und Kleberdosens auf den Kopf zu stellen, während sie lagern, bewirkt eine längere Verwendbarkeit.
- ✓ Gebrauchte Lösemittel in gekennzeichnete Originalbehälter zurückfüllen, um kostspielige Vermischungen zu vermeiden.

Eine Anmerkung:

Abfallvermeidung im weiter gehenden Sinne (nämlich beim Kunden) betreiben Sie, wenn sich Ihre Arbeit durch Langlebigkeit und Spitzenqualität auszeichnet.

Wer heute schadstofffreie Produkte verwendet, vermeidet bei einer späteren Sanierung den Sonderabfall von morgen.

6 Abfälle verwerten

Die Verwertung von Abfällen hat mittlerweile eine beachtliche Verringerung des Restmüllaufkommens bewirkt. Voraussetzung für eine Verwertung von Abfällen ist eine klare, möglichst sortenreine Trennung in eindeutig gekennzeichneten Behältern.

„Vielleicht kann´s ein Anderer gebrauchen?“

An möglichst jedem Arbeitsplatz sollten mehrere Sammelbehälter in ausreichender Größe bereitstehen, z. B. für

- ▶ unbehandelte Vollholzreste (Abgabe an Altholzverwerter).
- ▶ beschichtete Holzreste (Abgabe an Altholzverwerter oder zur Deponie bzw. Hausmüllverbrennungsanlage).
- ▶ Sägespäne, unbehandelt (zur Kompostierung oder an Verwerter).
- ▶ Bauschutt (reines inertes Material, Vermischung mit Baustellenabfällen ist zu vermeiden).

Im Betrieb benötigt man Behälter für:

- ▶ Bleche, Dosen, sonstigen Eisenmetallschrott (zum Schrotthandel bzw. DSD-Entsorger). Wichtig: Dosen müssen pinselrein, Lösemittelkanister völlig entleert sein.
- ▶ Behälter für sonstige Metalle wie Blei, Kupfer u. a.
- ▶ Kunststoffe von Nichtverpackungen (Trennung in PE, PP, PS, EPS = Styropor, sonstige Schaumdämmstoffe; an Verwerterbetriebe).

- ▶ Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen (an DSD-Entsorger)
- ▶ Glas (Trennung in Flach- und Behälterglas; an Flachglasverwerter und DSD-Entsorger)
- ▶ Papier (Papierverwertung oder DSD-Entsorger).

Die Verpackungsverordnung verpflichtet Hersteller und Vertreiber zur Rücknahme von Verpackungen.

- ▶ Transportverpackungen können unabhängig vom Material dem Hersteller bzw. seinem Lieferanten zurückgegeben werden. Ansonsten sind Sie selbst zur Verwertung verpflichtet.
- ▶ Das Baugewerbe hat allerdings mit „Interseroh“ eine so genannte Branchenvereinbarung getroffen, nach der sämtliche Transportverpackungen aus dieser Branche durch einen Entsorger in Ihrer Umgebung abgeholt werden.
- ▶ Verkaufsverpackungen werden über die Duales System Deutschland AG (DSD) kostenlos erfasst. Bitte wenden Sie sich an den beauftragten Entsorger in Ihrer Region, um die Abfuhrmodalitäten zu regeln.

Unser Tipp:

Lassen Sie sich weder von Ihrem Lieferanten noch den Entsorgungsunternehmen Kosten aufbürden, die Sie nicht zu tragen haben.

Rufen Sie im Zweifelsfall die Abfallberatung Ihrer Kommune an. Hier werden Sie objektiv über gesetzliche Regelungen und Pflichten informiert.

**Holzauge sei
wachsam ...**

Checkliste - Verwertung -

Materialien	Hinweis
Verpackungen	
Papier, Pappe, Kartonagen	möglichst keine Kunststoffaufkleber
Folien	sauber, nur stoffgleiche Aufkleber!
Holz, Pressspanplatten	unbehandelt
Paletten	sauber
Styropor	weiß, sauber, ohne Kleber
Papier- und Papierverbundsäcke	gründlich geleert
Kunststoffeimer	spachtelrein entleert, Metallbügel entfernen
Weißblecheimer, -dosen, -tuben	spachtelrein entleert
Kunststoffkanister	tropffrei entleert
Dosen, Kartuschen, Tuben, Flaschen, Schläuche, Säcke aus PE oder PP	spachtelrein, pinselrein bzw. tropffrei entleert
Bauabfälle	
Holz	unbehandelt (ohne Imprägnierungsmittel), sauber
Inerter Bauschutt	kein Gips, kein Lehm, ohne anhaftende andere Stoffe
Lösemittel	unbedingt unvermischt zur Aufbereitung
Styropor	weiß, sauber
PU-Schäume	sauber
Kunststoffbahnen und -teile	je nach Kunststoffart auch Rückgabe an Hersteller, z. B. PVC
Zink-, Kupfer-, Bleiteile	Trennung nach Sorten
Büroabfälle	
Papier, Pappe	bei unterschiedlichen Qualitäten spart Vorsortierung Kosten
Wertstoffe wie Glas, Getränkedosen, Verbundverpackungen etc.	Sammlung über DSD (gelber Sack / gelbe Tonne)
Tonerkartuschen	Neubefüllung
Farbbänder	Neueinfärbung
Bioabfälle	Biotonne oder Eigenkompostierung

7 Abfälle entsorgen

Alle Abfälle, die nicht verwertbar und darüber hinaus keine besonders überwachungsbedürftigen Abfälle sind, gelten als Hausmüll oder hausmüllähnlicher Gewerbeabfall. Die Entsorgung erfolgt in der Regel über den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt.

Der Rest

Soweit die Menge an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfall) zusammengerechnet 2 t überschreitet, ist ein Entsorgungsnachweis (EN) und - soweit die Menge an überwachungsbedürftigen Abfällen 5 t je Abfallschlüssel (s.u.) und Kalenderjahr überschreitet - ein vereinfachter Entsorgungsnachweis (VN) zu führen. Der VN umfasst eine verantwortliche Erklärung (VA) des Abfallerzeugers und eine Annahmeerklärung (AN) des Entsorgers. Gleiches gilt für den VN plus behördlicher Bestätigung oder dem Nachweis der Zertifizierung des Entsorgers als Entsorgungsfachbetrieb.

Ab insgesamt 2 t besonders überwachungsbedürftiger Abfälle oder je Abfallschlüssel 2000 t überwachungsbedürftiger Abfälle sind Abfallwirtschaftskonzepte für einen Zeitraum von fünf Jahren und jährliche Abfallbilanzen zu führen.

Wollen Sie Abfälle selbst an der Entsorgungsanlage anliefern, beachten Sie bitte die wichtigen Hinweise unter Punkt 4 „Transport von Abfällen“.

Bei speziellen Fragen zur Entsorgung wenden Sie sich bitte an Ihre Abfallberatung, die Sie über die jeweils gültige Abfallwirtschaftssatzung informiert und bei Entsorgungsproblemen berät.

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle

Besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Sonderabfälle) dürfen nicht vermischt und müssen exakt gekennzeichnet werden. Wichtige Hinweise enthalten hier Sicherheitsdatenblätter der Hersteller. Fordern Sie diese in jedem Fall an. Zu Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinverfahren hält Ihre Abfallberatung ein Informationsblatt bereit.

Heiße Eisen !

Besondere Sorgfalt sollten Sie der Lagerung von gefährlichen Betriebsmitteln und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen widmen. Sammelstellen sollten überdacht, abschließbar und trocken sein. Der Boden muss abgedichtet und mit einer Aufkantung umgeben sein, um bei Leckagen ein Versickern von flüssigen Sonderabfällen zu verhindern (gleiches gilt für gefährliche Betriebsmittel). Halten Sie stets Feuerlöscher und Ölbindemittel bereit. Unter Umständen lohnt sich ein „professionelles“ Gefahrstofflager. Nähere Informationen erhalten sie von der Abfallberatung, der „Unteren Wasserbehörde“ oder der Handwerkskammer.

Ferner muss beim Transport von Sonderabfällen die Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) beachtet werden, so dass Sie unter Umständen schon für die Sammlung der Stoffe die vorgeschriebenen Behälter verwenden müssen.

Bei besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (insgesamt mehr als 2 t pro Jahr, alle Abfallarten zusammen; bei geringeren Mengen genügt ein vereinfachter Entsorgungsnachweis) müssen Sie für jede Abfallart einen Entsorgungs- oder Verwertungsnachweis (EN) stellen, das Begleitscheinverfahren durchführen und diese Nachweise drei Jahre aufbewahren (gerechnet ab der letzten Abfallentsorgung).

Für bestimmte besonders überwachungsbedürftige Abfälle kommt eventuell eine Sammelentsorgung in Betracht. Hier wird die ordnungsgemäße Entsorgung mit Übernahmescheinen nachgewiesen.

Einige besonders überwachungsbedürftige Abfälle (z.B. Lösemittelreste) sind verwertbar, Informationen über die sich ständig ausweitenden Verwertungsmöglichkeiten erhalten Sie von Ihrer Abfallberatung.

Europäischer Abfallkatalog (EAK)

Seit dem 1. Januar 1999 gilt in der Bundesrepublik Deutschland der Europäische Abfallkatalog (EAK). Er stellt eine einheitliche Grundlage für die Bezeichnung von Abfällen innerhalb der Europäischen Union dar. Der EAK ersetzt bei uns den nationalen Abfallartenkatalog der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA).

In der folgenden Tabelle sind die gültigen Bezeichnungen und Abfallschlüssel des EAK der alten LAGA-Bezeichnung und LAGA-Abfallschlüsselnummer gegenübergestellt. Der unterschiedliche Aufbau des EAK und des LAGA-Abfallartenkataloges lässt eine eindeutige Zuordnung der EAK-Abfallschlüssel zu den LAGA-Abfallschlüsseln nicht immer zu.

Dachdeckerhandwerk

LAGA - Schlüssel	LAGA-Bezeichnung	EAK-Schlüssel	EAK-Bezeichnung
	alt		neu
1. Besonders überwachungsbedürftige Abfallarten			
17211	Sägemehl und -späne, ölgetränkt oder mit schädlichen Verunreinigungen	15 02 99D1	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen
17213	Holzabfälle mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	17 02 99D1	Holz, Glas und Kunststoff mit schädlichen Verunreinigungen
17214	Holzbehältnisse mit schädlichen Verunreinigungen		
35106	Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten	15 01 99D1	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen
57127	Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Reststoffen		
31430	Mineralfaserabfälle mit schädlichen Verunreinigungen	17 06 99D1	Anderes Isoliermaterial mit schädlichen Verunreinigungen
31437	Asbeststäube, Spritzasbest	17 06 01	Isoliermaterial, das freies Asbest enthält
51504	Imprägniersalzabfälle	03 02 04	Anorganische Holzkonservierungsmittel
55903	Harzabfälle, nicht ausgehärtet	20 01 12	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
52403	Ammoniaklösung (Salmiakgeist)	06 02 03	Ammoniak
55220	Lösemittelgemische, halogenhaltig	07 07 03	organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
		20 01 13	Lösemittel
55370	Lösemittelgemische, halogenfrei	07 07 04	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
		20 01 13	Lösemittel
55401	Lösemittelhaltige Schlämme mit halogenierten organischen Lösemitteln	14 01 06	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
55402	Lösemittelhaltige Schlämme ohne halogenierte organische Lösemittel	14 01 07	Schlämme oder feste Abfälle, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
55503	Lack- und Farbschlamm	08 01 06	Schlämme aus der Farb- und Lackentfernung, die halogenierte Lösemittel enthalten
		08 01 07	Schlämme aus der Farb- und Lackentfernung, die keine halogenierten Lösemittel enthalten

Dachdeckerhandwerk

LAGA - Schlüssel	LAGA-Bezeichnung	EAK-Schlüssel	EAK-Bezeichnung
	alt		neu
55512	Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet	08 01 01	Alte Farben und Lacke, die halogenierte Lösemittel enthalten
		08 01 02	Alte Farben und Lacke, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
		20 01 12	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
55905	Leim- und Klebemittel, nicht ausgehärtet	08 04 05	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten
		08 04 06	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
55907	Kitt- und Spachtelmassen, nicht ausgehärtet	08 04 05	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten
		08 04 06	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
59904	Organische Peroxide, z. B. Härter von Spachtelmassen auf Polyesterbasis	16 05 03	Andere Abfälle mit organischen Chemikalien, z.B. Laborchemikalien a.n.g.
53103	Altbestände und Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln	03 02 01	Halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel
		03 02 02	Chlororganische Holzkonservierungsmittel
		03 02 03	Metallorganische Holzkonservierungsmittel
		03 02 04	anorganische Holzkonservierungsmittel
54913	Teerrückstände	05 06 03	Andere Teere
2. Überwachungsbedürftig bei Verwertung und Beseitigung			
91206	Baustellenabfälle	17 07 01	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle
31412	Asbestzementabfälle, Asbestzementstäube	17 01 05	Baustoffe aus Asbestbasis (Asbestzement, z.B. Eternitplatten)
91101	Hausmüll	20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle
91401	Sperrmüll		
54407	Bitumenemulsionen	17 03 02	Asphalt, teerfrei

LAGA - Schlüssel	LAGA-Bezeichnung	EAK-Schlüssel	EAK-Bezeichnung
	alt		neu
3. Nur überwachungsbedürftig bei Beseitigung			
55503	Lack- und Farbschlamm	08 01 08	Wäßrige Schlämme, die Farbe oder Lack enthalten
55905	Leim- und Klebemittel, nicht ausgehärtet	08 04 07	Wässrige Schlämme, die Klebstoff und Dichtungsmassen enthalten
55907	Kitt- und Spachtelmassen, nicht ausgehärtet		
55513	Altlacke, Altfarben, ausgehärtet	08 01 05	Ausgehärtete Farben und Lacke

Bei Stoffgemischen wird die mengenmäßig stärkste oder die Umwelt gefährdendste Komponente zugrunde gelegt. Vermischen Sie deshalb auf keinen Fall Sonderabfälle!

Unser Hinweis:

Sondermüllentsorgung ist teuer!

Sondermüllvermeidung ist die Sparkasse Ihres Betriebes!

8 Organisation im Betrieb

Um Abfälle vermeiden bzw. nicht vermeidbare Abfälle verwertungsfähig sammeln zu können, ist eine gründliche Bestandsaufnahme Voraussetzung.

Sammlung auf der Baustelle

Sammelbehälter auf der Baustelle lohnen sich nur, wenn größere Abfallmengen je Behälter anfallen. Die Trennung von Kleinmengen sollte im Betrieb erfolgen.

Ein allgemeines Problem ist die Benutzung der Baustellencontainer durch Fremde. Die unkontrollierte Benutzung muss aus wirtschaftlicher und entsorgungstechnischer Sicht so weit wie möglich verhindert werden (zum Beispiel durch abschließbare Deckelbehälter).

Werden auf der Baustelle anfallende Kleinmengen vom Betrieb selbst zum Entsorger transportiert, so sind insbesondere bei besonders überwachungsbedürftigen Abfällen die einschlägigen Rechtsvorschriften zur Nachweispflicht zu beachten (siehe Punkt 3 und 4).

Sammlung im Betrieb

Grundsätzlich sollte eine Trennung bzw. Sammlung im Betrieb durchgeführt werden, wenn laufend kleinere Mengen bestimmter Stoffe an verschiedenen Baustellen anfallen. Eine weitere Notwendigkeit der Sammlung im Betrieb ergibt sich aus der Gefährlichkeit bestimmter Stoffe. Wenn solche Stoffe während der gesamten Dauer

der Baumaßnahme auf der Baustelle verbleiben, kann es zur Gefährdung von Personen oder der Umwelt durch Unachtsamkeit oder Unfälle kommen, etwa indem Lösemittelreste oder Öle ins Erdreich gelangen.

Die Größe, Anzahl und Art der im Betrieb aufzustellenden Behälter richten sich in erster Linie nach den zu erwartenden Stoffmengen, die je nach Betrieb stark schwanken, aber auch nach dem jahreszeitlichen Rhythmus, in dem die Stoffe auf der Baustelle anfallen. Die Wahl der Behältnisse ist mit dem beauftragten Entsorgungsunternehmen abzustimmen.

Checkliste - Organisation -

- ✓ Erfassen Sie Art, Mengen und Zusammensetzung der Abfälle in Ihrem Betrieb?
- ✓ Sind Ihnen Möglichkeiten zur Vermeidung Ihrer Abfälle bekannt?
- ✓ Sind Ihnen die Möglichkeiten zur Wiederverwertung Ihrer Abfälle bekannt?
- ✓ Trennen Sie Ihre Abfälle richtig?
- ✓ Liegt eine Arbeitsanweisung oder sonstige klare Regelung für die Organisation und den Ablauf der innerbetrieblichen Abfallsorgung vor?
- ✓ Haben Sie die jährlichen Entsorgungskosten den Abfallarten zugeordnet und suchen Sie nach Einsparmöglichkeiten?

„Liegen wir richtig?“

Haben Sie eine Frage mit „nein“ beantwortet, dann sollten Sie unbedingt mit Ihrer Abfallberatung eine Betriebsbesichtigung und ein Beratungsgespräch vereinbaren.

Unser Tipp:

Geben Sie diese Broschüre Ihren Mitarbeitern an die Hand und fordern Sie sie auf, Verbesserungsvorschläge im Rahmen des betrieblichen Vorschlagswesens zu machen.

Die besten Ideen schlummern vor Ort!

Nutzen Sie dieses Potenzial!

**„Mich fragt ja
keiner!“**

Viele Abfälle, hauptsächlich die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle, fallen in kleinen, aber nicht unbedeutenden Mengen an. Wir empfehlen, sich mit anderen Betrieben zusammenzuschließen und Sammelringe einzurichten. Für die organisatorische Abwicklung von Sammlung und Abtransport bieten sich die Innungen bzw. Kammern an.

Immer mehr Kunden betrachten Umweltschutz als wichtiges Kriterium bei der Auftragsvergabe. Benutzen Sie dieses Informationsblatt als Grundlage für die Kundenberatung. Machen Sie Ihrem Kunden deutlich, welche Entsorgungskosten bei dem Auftrag entstehen können. Bei guter Argumentation sind höhere Kosten zugunsten der Umwelt durchsetzbar. Bei Umweltschutzinvestitionen im eigenen Betrieb lohnt sich die Nachfrage bei Ihrer Hausbank, der Bezirksregierung oder dem Bayerischen Staatsministerium für Landesent-

wicklung und Umweltfragen, inwiefern diese unter eines der vielfältigen Förderprogramme fallen. Die „Förderfibel Umweltschutz“ erhalten Sie bei Ihrer Abfallberatung.

9 Nützliche Adressen

Industrie- und Handelskammer

Aschaffenburg

Kerschensteiner Straße 9

63741 Aschaffenburg

Tel.: 0 60 21/8 80 - 0

Industrie- und Handelskammer

Würzburg - Schweinfurt

Mainaustraße 33

97082 Würzburg

Tel.: 09 31/4 19 40

Gesellschaft zur Entsorgung von Sondermüll in Bayern mbH

Annahmestelle Aschaffenburg

Limesstraße 64

63741 Aschaffenburg

Tel.: 0 60 21/8 74 96

Gesellschaft zur Entsorgung von Sondermüll in Bayern mbH

Annahmestelle Schweinfurt

Uferstraße 10

97424 Schweinfurt

Tel.: 0 97 21/80 07 - 0

Dachdeckerhandwerk

Handwerkskammer für Unterfranken

Rennweger Ring 3

97070 Würzburg

Tel.: 09 31/3 09 08 – 0

Börse für historische Baustoffe:

Landratsamt Aschaffenburg

Bayernstraße 18

63739 Aschaffenburg

Ansprechpartner:

Jürgen Morlok

Tel. (06021) 394-409

E-Mail: juergen.morlok@lra-ab.bayern.de

10 Nützliche Literatur

Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V.

Bolongarstr. 82

65929 Frankfurt / Main

Tel. 0 69/30 83 80

BME - Schriftenreihe „wissen und beraten“

BME - Umweltfibel Heft 5 (1994):

„Umweltgerechte Lagerung von Gefahrstoffen“

Landesgewerbeanstalt Baden-Württemberg

Informationszentrum für betrieblichen Umweltschutz

Postfach 10 29 63

70025 Stuttgart

Sonderabfallentsorgung im Handwerk Nr. 4: „Dachdecker“

11 Impressum

Verfasser:

Arbeitsgemeinschaft Abfallberatung in Unterfranken

Ansprechpartner:

Jürgen Morlok
Landratsamt Aschaffenburg
Bayernstraße 18
63739 Aschaffenburg
Tel. (06021) 394-409
E-Mail:
juergen.morlok@lra-ab.bayern.de

Volker Leiterer
Landratsamt Schweinfurt
Schrammstr. 1
97421 Schweinfurt
Tel. (09721) 55-546
E-Mail:
volker.leiterer@lrasw.de

Gestaltung und Herstellung:

Reinhard Weikert
Landratsamt Kitzingen
Kaiserstr. 4
97318 Kitzingen
Tel. (09321) 928-145
E-Mail: Reinhard.Weikert@kitzingen.de

Stand: Februar 2000

Ähnlichkeiten mit anderen Informationen zu diesem Thema sind nicht zufällig, sondern können aus diesen entnommen sein! Hinweise finden Sie unter dem Punkt „Nützliche Literatur“.

Jede kommerzielle Vervielfältigung ist untersagt! Alle Rechte vorbehalten!

makepeace hd • word 98 • acrobat 4.0

© 2000 Arbeitsgemeinschaft Abfallberatung in Unterfranken